

Hans Aebli zum 60. Geburtstag

KOGNITION UND HANDELN

Leo Montada,
Kurt Reusser,
Gerhard Steiner (Hrsg.)

– Klett-Cotta –

Leo Montada

Voreingenommenheiten im Urteilen über Schuld und Verantwortlichkeit

In pädagogischen Zielkatalogen nimmt der Begriff Verantwortlichkeit einen hervorragenden Platz ein, so als Selbstverantwortlichkeit vor den Gesetzen des Staates und der Moral und als eigenverantwortliche Übernahme institutionalisierter oder informeller Rollen. Gemessen an der Bedeutung ist der Umfang der bisherigen psychologischen Forschung zum Thema Verantwortlichkeit unbefriedigend. Die folgende Analyse enthält einige Folgerungen aus Forschungsergebnissen zur Frage der Existenz und der Bedingungen von Voreingenommenheiten im Urteilen über Verantwortlichkeit (Meyer & Schmalz 1978; Fincham & Jaspars 1980).

»Voreingenommenheiten im Urteilen über Verantwortlichkeit« klingt kritisch, kann man doch kontaminieren zu: Vor-Urteile über Verantwortlichkeit. Der Kampf gegen die Vorurteile, das war das Programm der Aufklärung. Am Ende stand die Einsicht, daß jedes Urteilen Vor-Urteile zumindest im Sinne von Erkenntnisvoraussetzungen impliziert (Schneiders 1983), oft auch von Erkenntnisinteressen. Ich will im folgenden einige solche aufdecken und kritisch diskutieren.

1 Vorannahmen über Verantwortlichkeit in der Alltagspsychologie

Nicht nur der Richter verknüpft Entscheidungsfreiheit und Verantwortlichkeit. Diese Verknüpfung ist in der Alltagspsychologie fest verwurzelt. Sie begegnet uns in vielen Phänomenen. Eine persönliche Verantwortlichkeit wird häufig konstruiert, wenn eine Handlungsentscheidung vorausgegangen ist, auch wenn deren Folgen nicht voraussehbar waren. Das wird deutlich an kuriosen, weil unerwarteten Fällen *erlebter Verantwortlichkeit*: Schon »die Wahl« eines Loses (mit Zufallsergebnis) kann ausreichen, eine persönliche Verantwortlichkeit zu begründen (Langer 1975; Pallak et al. 1975; Wortman 1975).

Unfallbeteiligte rekonstruieren die Zeit vor dem Unfall und machen sich Vorwürfe wegen jeder Entscheidung, die als Voraussetzung zum späteren Unfall anzusehen ist. Demgegenüber ist es offenbar entlastend, auf dem routinemäßig um 7.30 Uhr begonnenen und über die übliche Strecke führenden Weg zur Arbeit einen Unfall zu haben, also keine neue Entscheidung getroffen zu haben, wie es auch entlastend ist, nicht selbst entschieden, sondern auf Anweisung gehandelt zu haben (Wortman 1976).

Nun wird man einwenden, es handele sich hierbei um die Wahrnehmung von

Verursachungen und nicht um die Wahrnehmung von Verantwortlichkeit: Man kann die getroffenen Entscheidungen bedauern, ohne sich verantwortlich oder schuldig für das Ergebnis zu fühlen. Hier sind einige begriffliche Präzisierungen einzuführen. Ich nehme dafür Bezug auf Heiders Stufenmodell der Verantwortlichkeitszuschreibung (Heider 1958).

Das Strafrecht ist präzise in der Unterscheidung von Verursachung und Verantwortlichkeit. Schuld wird zugeschrieben bei der vorsätzlichen Tat, die das angestrebte Ereignis mit dem Bewußtsein des Rechtsbruchs erreicht. Ferner gibt es noch den »Versuch«, der scheitern oder aufgegeben werden kann. In definierten Fällen wird auch Fahrlässigkeit mit Strafe bedroht.

Heiders Stufenmodell der Verantwortlichkeitszuschreibung

Fritz Heider hat in einem weithin aufgegriffenen Modell fünf Stufen der Verantwortlichkeit unterschieden.

- (1) *Assoziation*: Es gibt begründbare Verantwortlichkeitszuschreibungen für ein Vorkommnis, auch wenn keine Handlungsbeiträge zum Vorkommnis vorliegen. Eltern haften für ihre Kinder. Der Minister trägt die »politische« Verantwortung für Fehler seines Hauses. Neben solchen rational begründeten Haftungsverantwortlichkeiten gibt es aber eine Anzahl irrationaler *assoziativer* Verantwortlichkeitskonstruktionen. Der Überbringer der schlechten Nachricht wurde nicht selten geköpft. Und den Juden wurde noch im zweiten Jahrtausend nach Christi Geburt dessen Tod zugerechnet.
- (2) *Objektive Verursachung, ohne Chance, das Handlungsergebnis vorauszusehen*: Eine der Ursachen ist das Verhalten der fraglichen Person, andere von der Person unkontrollierbare Verursachungsbeiträge müssen hinzukommen, wie z. B. bei einem Unfall wegen einer Öllache.
- (3) *Verursachung bei variierendem Grad an Voraussehbarkeit*: Der Verursacher handelt fahrlässig.
- (4) *Absichtliche oder vorsätzliche Ausführung einer Handlung*, wobei die Frage nach der persönlichen Wertung des beabsichtigten Handlungszieles gestellt werden muß. Wer *widerwillig* einen Erschießungsbefehl ausführt, handelt absichtlich, wer sich mit diesem Befehl identifiziert, ebenfalls. Letzterem wird aber mehr Verantwortlichkeit zugeschrieben. Die von Kelman (1961) getroffene Unterscheidung von compliance, identification und internalization kann hier beachtet werden.
- (5) Verantwortlichkeit wird nur zugeschrieben, wenn keine vereinbarten Ausschlußgründe vorliegen: Der Täter wird auch bei vorsätzlicher Tat nicht zur Verantwortung gezogen, wenn bestimmte Rechtfertigungsgründe vorliegen, z. B. wenn er auf Befehl einer legitimen Autorität gehandelt hat oder wenn er in Notwehr tötet.

Wir halten fest: Verantwortlichkeit ist nicht identisch mit Verursachung. Es gibt rational begründete Verantwortlichkeit ohne Verursachung (Haftung), und es gibt Verursachung ohne Verantwortlichkeit (die Stufen 2 und 5). Die Forschung zur *Kausalattribution* (Kelley 1973) ist also für die Klärung von *Verantwortlichkeitsfragen* zumindest nicht ausreichend.

Heider (1958) glaubt, daß diese fünf Stufen oder Niveaus der Verantwortlichkeitszuschreibung eine Entwicklungsskala darstellen. Er greift damit eine Hypothese Piagets auf, daß in frühem Entwicklungsalter das Ergebnis, der Ausgang überbewertet wird und die Handlungsintentionen vernachlässigt werden.

Es gibt in frühem Alter Schuldsprüche und Strafforderungen auf den Niveaus 1 und 2, und erst im zweiten Lebensjahrzehnt werden die Stufen deutlicher differenziert. Von der Überbetonung des Ausgangs im Vorschulalter verändern sich die Gewichtungen, bis die

Intentionen in der Adoleszenz zum wichtigsten Beurteilungskriterium werden, so daß negative Ausgänge durch gute Absichten kompensiert werden (Fincham & Jaspars 1979; Surber 1977; Karniol 1978).

Der Tatbestand ist alltäglich. Mordprozesse erregen die Emotionen und dem Sexualmörder schlagen Furcht und Abscheu entgegen. Nicht so dem Arzt, obwohl der fahrlässige oder inkompetente Arzt im Laufe seiner Berufspraxis vermutlich mehr Todesfälle verursacht als der Sexualmörder. Die Bedeutung von Ausgang und Intention in der Anregung aggressiven Verhaltens wurden von Rule & Nesdale (1976) experimentell untersucht.

Auf der Suche nach *persönlicher Verantwortlichkeit* wählen auch Erwachsene nicht selten »primitive Niveaus« der Verantwortlichkeitszuschreibung. In bestimmten Situationen haben auch solche Personen ausgeprägte Tendenzen zu personalen Attributionen ohne rationale Basis, die in der Lage sind, zwischen proximalen und distalen, zwischen notwendigen, ausreichenden oder nur beitragenden Bedingungen, zwischen zufälligen oder voraussehbaren Ereignissen, zwischen fahrlässigem und absichtsvollem Handeln zu unterscheiden. Welches Niveau der Verantwortlichkeitszuschreibung angelegt wird, hängt von vielen, bislang wohl nur zum Teil untersuchten Faktoren ab, nicht zuletzt vom Selbstbezug, wie zu zeigen sein wird, oder von der Einstellung gegenüber dem Täter und/oder dem Opfer einer Tat (Dalbert 1979). Wo Kompetenzmängel auszuschließen sind, bleiben Voreingenommenheiten, die wir in ihrem Bedeutungsgelalt zu konkretisieren haben.

Solche Voreingenommenheiten sind als Funktion vieler Faktoren wie physische Attraktivität, Familien- und Berufsstand, Vorstrafen, Attitüdenähnlichkeit zwischen Beurteiler und Beurteiltem untersucht worden. Die Beurteiler diagnostizieren generelle Dispositionen (auch Hof-Effekte sind zu erwarten), die dann die Verursachungs- und Verantwortlichkeitsbeurteilungen deutlich beeinflussen. Rule & Nesdale (1976) haben einige empirische Belege zusammengetragen. So kommt es für Verteidiger im Strafprozeß darauf an, die Richter für den Angeklagten einzunehmen und gleichzeitig klarzumachen, daß das Opfer sein Schicksal verdient hat. Es kommt zu externalen Erklärungen der Tat, wenn der Täter im allgemeinen als anständig angesehen wird, es kommt zu persönlichem Schuldvorwurf, wenn man dem Täter unerwünschte Eigenschaften und Haltungen unterstellt.

Ich will im folgenden die verbreitete Tendenz zu *persönlichen Verantwortlichkeitsübernahmen und -zuschreibungen* im Zusammenhang mit zwei verwandten Motiven weiterverfolgen, dem Motiv, Kontrolle über den Lauf der Dinge und das eigene Leben zu haben, und dem Motiv, die Welt als eine gerechte zu sehen, in der jeder das bekommt, was er verdient.

1.1 *Defensive Verantwortlichkeitsattribution und Kontrollmotivation*

Ein erster Fall: Viel zitiert wird Elaine Walsters (1966) Beobachtung »defensiver« Verantwortlichkeitsattribution bei Unfällen. Ihre Probanden hatten die Schuld eines Autobesitzers zu beurteilen, dessen Wagen, auf abschüssiger

Straße geparkt, wegen defekter Bremsen ins Rollen geriet. Schuldvorwürfe wurden um so häufiger erhoben, je gravierender der Schaden war, ohne daß aus den gegebenen Informationen eine Verursachung hätte geschlossen werden können. Der Schuldvorwurf variiert mit dem Schadensausmaß, was Piagets frühen Beobachtungen entspricht und was auch Chaikin & Darley (1973) und andere mehr beobachteten. (Nicht immer wurde dieser Befund repliziert, insbesondere dann nicht, wenn konkrete Ursachen eindeutig benannt sind. Vgl. Lowe & Medway 1976.)

Warum wird ein Schuldvorwurf erhoben? *Ein Schuldiger muß her, d. h. persönliche Verantwortung muß gefunden werden, wenn der Ausgang bedrohlich ist.* Die Beurteiler – so die Hypothese – schützen sich auf diese Weise vor dem Gedanken, ihnen selbst könnte ähnliches passieren. Also behaupten sie, der Besitzer habe Kontrolle über das Geschehen. Die Beurteiler distanzieren sich von dem Autobesitzer, indem sie zwei Kategorien von Personen bilden – Vorsichtige und Unvorsichtige: und sowas passiert nur den Unvorsichtigen. Übrigens setzt bei besonders schlimmen Ereignissen eine Suche nach »multiplen notwendigen Gründen« (Kelley 1973) ein: Nicht nur muß der Täter besonders verwerflich sein, sondern es muß eine Selbstverschuldung des Opfers hinzukommen, damit das Ereignis möglich wird.

Ein zweiter Fall: Lerner & Miller (1978) machten darauf aufmerksam, wie leicht es im Labor und im Feld gelingt, Probanden glauben zu machen, sie hätten ein »Unglück« verursacht, also etwa einen Karteitrog mit sorgsam geordneten Karten vom Tisch gestoßen (allenfalls Stufe 2 nach Heider). Daß dies unter die Haut geht, merkt man an den Folgen des experimentell arrangierten scheinbaren Mißgeschicks, z. B. an der Bereitschaft der »Schuldigen« zu kompensatorischem prosozialem Verhalten (vgl. Tobey-Klass 1978).

Warum? Die Ursachenanalyse ist klar: Nicht jedem passieren Unfälle und nicht jeder stößt einen Karteitrog um, der ja vermutlich an einem sicheren Ort abgestellt ist. Also muß der Täter das Geschehen in einer Weise verursacht haben, für die er verantwortlich ist. Die Deutung der Ereigniskontingenzen ist entscheidend. Ein Beispiel: Sie sitzen beim Essen in großer Gesellschaft. Plötzlich ein Krach. Alle erschrecken. Aber nur Ihnen passiert es, daß Sie Ihr Weinglas umstoßen. Nur Ihnen! Also schreiben Sie sich das zu. Fielen zehn Gläser um, würden Sie die Kontingenzen anders wahrnehmen und den Krach als Ursache annehmen. In Kelleys Kovariationsmatrix ist die Allgemeinheit eines Ereignisses über Personen ausschlaggebend, ob die Ursache internal oder external attribuiert wird. Nur solche Ereignisse werden einer Person zugeschrieben, die nicht allgemein sind (Kelley 1973).

Es wäre in solchen Fällen naheliegend, die Heiderschen Verantwortlichkeitsstufen zu vermitteln, so daß sich niemand Schuld zuschreibt, wenn er nicht absichtlich oder zumindest grob fahrlässig handelt. Das Konzept des Zufalls müßte vermittelt werden. Aber Vorsicht! Vielleicht hat man dabei Widerstände oder Nebeneffekte zu beachten. Die genannten »primitiven« Verantwortlich-

keitsübernahmen können motiviert sein. Über den Interessenshintergrund gibt es plausible Spekulationen, in denen das Konzept der Kontrollwahrnehmung oder -illusion zentral ist.

Wir suchen häufig nach Erklärungen, die unser Leben aus der unkontrollierbaren Folge von Zufallsereignissen herauslösen. Wir nehmen an, daß wir Wahlen haben, daß wir die Chance haben, den Lauf der Dinge zu bestimmen, Ziele zu verfolgen und zu erreichen, das zu bekommen, was wir wünschen. Zufall ist Unkontrollierbarkeit und bedeutet Hilflosigkeit (Seligmans Konzept der gelernten Hilflosigkeit, vgl. Miller & Norman 1979). Daraus mag sich eine Tendenz ergeben, sich nicht als Opfer des Zufalls oder als Bauer im Spiel der Götter zu sehen, sondern als origin, wie deCharms (1968) das formuliert hat, als Verursacher, der die Bekräftigungen durch eigenes Handeln kontrolliert.

Diese Tendenz hat Konsequenzen, z. B. Selbstbeschuldigungen bei Versagen, bei Unfällen, in Krankheitsfällen, selbst wenn man Opfer von Verbrechen wird (Silver & Wortman 1980; Lerner 1980). Hilft man Eltern leukämischer Kinder (Chodhoff, Friedman & Hamburg 1964), vergewaltigten Frauen (Burgess & Holmstrom 1979) oder den Sexualstraftätern (Lerner 1980) mit der Versicherung, sie seien schuldlos? Manchen vielleicht. Jenen, deren Selbstbeschuldigung der Illusion der Kontrollierbarkeit des Lebens dient, nicht notwendigerweise. Ihnen hilft man eher mit Hinweisen, wie sie künftig eine Wiederholung verhindern können.

1.2 Der Glaube an die gerechte Welt und daraus folgende Voreingenommenheiten

Vielen Menschen ist die Idee der Gerechtigkeit in der Welt vertraut und lieb, die Idee einer Welt, in der jeder das bekommt, was er verdient. So wollen sie die Welt sehen. Stoßen sie auf Ungerechtigkeiten, die man nicht lindern kann oder will, dann mühen sie sich, die Fiktion der Gerechtigkeit aufrechtzuerhalten. Lerner (1980) hat die Dynamik dieses Geschehens beschrieben und viele experimentelle Belege zusammengetragen. Die These ist faszinierend, und manch überraschender Befund und manch überraschende Alltagsbeobachtung sind deutbar im Sinne seiner Theorie.

Lerner geht von verbreiteten Überzeugungen aus, z. B. daß Gebrechen die Strafe für frühere Schuld seien (Goffmann 1963), und von Beobachtungen, z. B. daß Armut als selbstverschuldet angesehen wird (Ryan 1971) oder daß unschuldige Opfer (wie Lernende im Experiment, deren Fehler durch Elektroschocks bestraft werden) von Beobachtern abgewertet werden (Lerner & Simmons 1966). Auch die Sinnsuche in Krankheit und Gebrechen (Bulman & Wortman 1977) wird interpretierbar: Ein Sinn im Geschehen nimmt die quälende Ungerechtigkeit. Es besteht ein Motiv, wahrgenommene Verletzungen der Gerechtigkeit zu minimalisieren, unter anderem durch Verantwortlichkeitszuschreibungen.

Jesus von Nazareth wurde ans Kreuz geschlagen. Schwer erträglich diese

Ungerechtigkeit. Es sei denn, er hat es verdient. Wir verneinen dies. Oder er hat es selbst gewollt. Und darin finden die Christen Trost. Einverständnis des Opfers mit seinem Schicksal nimmt diesem die Ungerechtigkeit.

Treffen wir auf Ungerechtigkeiten, gibt es mehrere Wege der Bewältigung. Wir beheben sie. Oder wir sagen, sie seien selbst gewollt. Oder wir sagen, sie seien selbstverschuldet. Sehen wir Chancen auf Wiedergutmachung, klagen wir den Verursacher an.

Lerners Konzept wurde von Rubin & Peplau (1973) meßbar gemacht, die eine Belief-in-just-World-Skala konstruierten. Die vielleicht überzeugendsten Belege für den Wert der Skala stammen von Dale Miller (1977), und zwar aus Untersuchungen zur *Hilfsbereitschaft*. Es gibt zwei Wege, mit wahrgenommener Ungerechtigkeit fertig zu werden. Der eine ist eine konkrete Korrektur des Schicksals (etwa durch eine Hilfeleistung), der andere ist eine Korrektur der Ungerechtigkeitskognition, beispielsweise durch einen Selbstverschuldungsvorwurf. Miller versuchte, die Entscheidung für eine der beiden Alternativen vorauszusagen. Er meinte, jene, die an Gerechtigkeit in der Welt glauben, werden versuchen, diese herzustellen, allerdings nur dann, wenn sie eine erfolversprechende Chance dazu sehen. Wenn nicht, werden sie eher zu Abwertungen neigen.

Wie prüfte er das? Er rief Studenten zu Spenden für Familien in einer Notlage auf, wobei er zwei Informationsvarianten einführte. Einmal war die Rede von einer einmaligen Weihnachtsbescherung (die Korrektur der Ungerechtigkeit ist leicht), im anderen Fall war die Bedürftigkeit der Familie als permanent dargestellt (die Korrektur der Ungerechtigkeit ist schwierig bis unmöglich). Die Korrelation zwischen den Werten auf der Gerechten-Welt-Skala und den geleisteten Spenden war im ersten Fall positiv (weil der Eindruck geweckt wurde, man könne Ungerechtigkeit ausgleichen), im zweiten Fall negativ: Bei einem Faß ohne Boden kommt man der Ungerechtigkeit durch eine Spende nicht bei, wohl aber dem Erlebnis der Ungerechtigkeit, und zwar durch Abwertung. Daß z. B. ein Selbstverschuldungsvorwurf Hilfsbereitschaft stoppt, ist auch aus der experimentellen Forschung mit situational vermittelten Vorwurfsmöglichkeiten wohl belegt (Piliavin u. a. 1969).

Was lernen wir aus den genannten Beobachtungen? Verantwortlichkeitszuschreibungen und -übernahmen sind häufig voreingenommen. Sie dienen Interessen. Wir finden eine ausgeprägte Tendenz, persönliche Verantwortlichkeit zu konstruieren, im Experiment, in der Urteilsbildung des Mannes auf der Straße, in der Strafjustiz. Muß man das korrigieren? Mit welchen Argumenten?

2 Voreingenommenheiten im Strafrecht: Das »Als Ob« der freien Entscheidung

Suchen wir nach Voreingenommenheiten und Urteilsvoraussetzungen im geltenden Strafrecht! Verantwortlichkeit wird verstanden als Zurechenbarkeit der

Erfüllung oder Verletzung einer Pflicht oder einer Norm. Auch in der jüngsten Strafrechtsreform der Bundesrepublik Deutschland ist das Schuldprinzip beibehalten worden (vgl. die kritische Analyse von Haffke 1978): *Nulla poena sine culpa!* Kein Tadel und keine Strafe ohne persönliche Schuld! Der Täter wird als Ursache seines Tuns betrachtet. Ihm die Verantwortung für sein Tun zuzuschreiben, besagt: Die Ursachenkette wird nicht in eine Vergangenheit zurückverfolgt, die sein Handeln erklärbar machen könnte aus Einflußfaktoren, für die er zumindest nicht die alleinige Verantwortung trägt.

Solche mögliche Entschuldigungen aus den Tatumständen oder der Sozialisationsgeschichte werden in der Regel abgelehnt. Die Voreingenommenheit besteht in der Suche nach persönlicher Verantwortung. Es wird angenommen, der Täter setze einen neuen Kausalprozeß durch sein Handeln in Gang (oder verursache durch Unterlassung ein Vorkommnis). Die Voraussetzung für die Zuschreibung von Verantwortlichkeit ist die Annahme, er hätte anders handeln können, oder er sei frei gewesen, anders zu handeln.

Die Annahme des »Anders-Handeln-Könnens« ist eine Setzung. Die »Freiheit« der Handlungsentscheidung ist empirisch nicht zu ermitteln. Man urteilt daher, *als ob* sie gegeben wäre. Das ist eine Konvention: Freiheit gilt als gegeben, wenn nicht ebenfalls nach Konvention für bestimmte Fälle Unfreiheit angenommen wird, z. B. für Fälle der Schuldunfähigkeit wegen psychopathologischer Prozesse oder für Fälle der Unzumutbarkeit normgerechten Verhaltens. Zurecht sagt Adorno (1973, S. 128): »Freiheit ist einzig in bestimmter Negation zu fassen, gemäß der konkreten Gestalt der Unfreiheit. Positiv wird sie zum »Als Ob.« Und die Richter sind gehalten (so sie nicht geneigt sind) zu urteilen, als ob sie gegeben gewesen wäre, wo nicht Zwang oder Geisteskrankheit oder ein anderer Ausschlußgrund vorliegen.

Dieses »Als Ob« der Freiheit als konventionelle Setzung wird von Vertretern des Schuldprinzips eingestanden. Es wird immer häufiger auch mit kriminalpolitischen, sozialgestalterischen und erzieherischen Erwägungen verteidigt, also mit Finalgründen wie General- und Individualprävention: Die Zweckmäßigkeit dieser Setzung ist prinzipiell an ihren Folgen zu beurteilen und überprüfbar (Montada 1981). Es wird von ihren Gegnern angegriffen mit Verweis auf kriminalätiologisches Wissen, also mit Verweis auf weitere, nicht der Person zuzurechnende Verursachungsfaktoren.

2.1 Die Übernahme oder Zuschreibung persönlicher Verantwortung und der sogenannte dispositionelle Attributionsfehler

Sozialwissenschaftler versuchen gelegentlich, Beiträge zur Implementation oder zur Veränderung der Rechtsordnung und Rechtspraxis zu leisten. Bezogen auf unser Thema gewinnen Forschungsergebnisse auf zwei Bahnen Einfluß. Das ist einmal bei wachsendem Wissen über *Delinquenzätiologie* die Forderung, die Verantwortlichkeit vom Delinquenten auf Sozialisationsysteme oder die Gesellschaft im allgemeinen zu verlagern. Zum anderen ist das Angebot von

Rechtfertigungsgründen situationaler Art für rechtswidrige Handlungen zu nennen, also jeweils neue Ausgestaltungen des Überzeugungswissens, das auf der Heiderschen Stufe 5 zur Minderung oder zum Ausschluß von Verantwortlichkeit führt. Versuche, letzteres in die Debatte zu bringen, werden gelegentlich mit einer Aufklärung über den sogenannten *fundamentalen* (Ross 1977) oder *dispositionellen Attributionsfehler* (Bierbrauer 1978) unternommen.

Deutet man Verhalten oder Handeln als Interaktion zwischen Person und Situation, ist jede Erklärung nur aus der Person oder jede Erklärung nur aus der Situation einseitig. Als dispositioneller Attributionsfehler ist eine einseitige und unter Umständen fehlerhafte Fokussierung auf Personenmerkmale bei der Erklärung von Verhalten gemeint. Wie kommt es zu solchen Fokussierungen? Es scheint, daß in bestimmten Situationen Beobachter einer Handlungsweise dazu neigen, ein Geschehen dem Handelnden und seinen Dispositionen zuzuschreiben, während der Handelnde selbst eher Aspekte der Situation zur Erklärung heranzieht (Jones & Nisbett 1977).¹ Solche Einseitigkeiten sind nicht nur Standort-spezifisch, sie können Person-spezifischen Voreingenommenheiten entstammen, wie man aus der Leistungsmotivationsforschung weiß (Heckhausen 1980), aus der Forschung über prosoziales (Schwartz 1977; Dahl 1980) oder über aggressives (Dengerink 1976) Handeln oder über Gehorsam (Kelman & Lawrence 1972).

Die ungläubige Überraschung angesichts vieler Beobachtungen der experimentellen Sozialpsychologie (z. B. gegenüber Zimbardos Beobachtungen in seiner berühmten Simulation einer Gefängnissituation) wird mit einer dispositionellen Attributionsvoreingenommenheit auch der Experten erklärt, die zu einer Unterschätzung der »situationalen Kräfte« führt.

Häufig wird auf die Milgram-Untersuchung verwiesen (Milgram 1974). Schildert man den Verlauf der Untersuchung, glauben auch Experten, daß nur ganz wenige Probanden bis zum Ende der Schockskala gehorsam sein würden (Larsen et al. 1972). Und bei diesen wenigen Ausnahmen nimmt man ungewöhnliche Dispositionen wie Sadismus oder extreme Gehorsamsneigung oder Geistesstörung an. Tatsächlich sind bekanntlich 65% der Probanden Milgrams und leider gar über 80% der deutschen Probanden Mantells (1974) in der Grundform des Experimentes gehorsam bis zum Schluß.

Hanna Arendt (1969) äußert nach ihrer Analyse des Eichmann-Prozesses Überraschung und Erschrecken über die banale Normalität dieses Mannes. In anderer Lebenslage wäre er ein unauffälliger und vermutlich unbescholtener Bürger gewesen. Kein Unmensch Lambroso'scher Phantasie. Ist das allgemeiner? Sind Verbrechen häufiger aus den Umständen zu erklären statt aus Dispositionen?² Sind sie dann der Person anzulasten?

Im Sinne dieser Hypothese haben Caplan & Nelson (1973) eine Auszählung einiger Hefte der *Psychological Abstracts* interpretiert, nach der über 80% der Forschungsarbeiten über Schwarze in den USA auf Personenmerkmale fokussiert waren. Auf die Folgen solcher personaler Fokussierungen machen die Autoren

aufmerksam. Personursachen sind verantwortlich für die Probleme dieser Minderheit. Die politischen Implikationen – meinen die Autoren – liegen auf der Hand: (a) Ein Schuldvorwurf auf Politik, Administration oder allgemeine Systemmerkmale entfällt. (b) Wenn das System in der Analyse der Verursachung ausgeblendet ist, wird es auch in der Interventionsplanung nicht fokussiert: Veränderungen sind an den Personen und nicht am System vorzunehmen. (c) Die problemlosen Teile der Gesellschaft können nun in einen Prozeß einbezogen werden, der auf personorientierte Hilfe und nicht auf Systemveränderung abzielt.

Sampson (1966) weist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung allgemeiner Theorien über menschliches Verhalten und menschliche Entwicklung als kultur- und epochenspezifische Deutungsangebote und -voreingenommenheiten hin. Insofern werden Attributionsvoreingenommenheiten zu soziologisch analysierbaren Phänomenen.

Kultur- und epochenvergleichende Untersuchungen drängen sich auf. Sampson hält die Präferenz für personal-dispositionelle gegenüber Systemverantwortlichkeiten für ein Spezifikum der (weißen) Mittelschicht der USA. Blickt man auf die deutsche Studentengeneration zwischen 1968 bis heute, rechnete man eher mit einer verbreiteten Voreingenommenheit für Systemverantwortlichkeiten, zumindest wenn es um die Deutung von Mißständen geht.

Zunehmend häufiger (z. B. Bierbrauer 1978) wird die Eindämmung der dispositionellen Voreingenommenheit bei außenstehenden Beurteilern – also auch bei Richtern – als eine wichtige Konsequenz aus der Attributionsforschung herausgestellt. Was tun? Zum Beispiel die Gerichte aufklären über die situationalen Kräfte, die zu Verbrechen in Gehorsam führen (Kelman 1973 hat das analysiert), oder zu Verbrechen in der Anonymität der Masse, im Zustand der De-Individuation, den Diener (1979) als Zustand verminderter Selbstaufmerksamkeit deutet? Oder aufklären über die Aggressionstendenzen, die durch Provokation angeregt und durch Ideologien verharmlost werden, die die Opfer entwürdigen? Oder aufklären über die Zusammenhänge zwischen Lärm und Hitze und Aggressionen etwa in der Form von Vandalismus größerer Personmengen (vgl. Baron 1977)? Aber welche Konsequenzen sind daraus zu ziehen? Eine Entschuldigung vor Gericht? Vor sich selbst? Oder Einleitung pädagogischer Maßnahmen zur Eindämmung des epidemischen Fehlverhaltens? Oder vermehrte Bekräftigungen der Pflicht zum Wohlverhalten trotz widriger Umstände?

2.2 Externale Kausalattributionen und Verantwortlichkeit

In der Beurteilung des Verhaltens spielt die Ursachenerklärung unbestritten eine hervorragende Rolle. Das wissen wir aus der Leistungsbeurteilung oder aus der Aggressions- oder Altruismusforschung. Eine Provokation, die von dritter Seite wegen externaler Gründe verständlich gemacht wird, löst nur wenig Ärger und Revanchetendenzen aus (Zillmann & Cantor 1977). Eine Notlage, die definitiv wegen externaler Ereignisse nicht selbst verschuldet ist, weckt größere Hilfsbereitschaft als eine selbstverschuldete (zum Überblick Staub 1980). Der

Leutnant Calley wurde wegen des My Lai Massakers beschuldigt, nicht »seine« Soldaten: Er trug die positionale Verantwortung.

Insofern kann man erwarten, daß Informationen über externale Ursachen von Handlungen mit negativen Ausgängen die Neigung zu Entschuldigungen fördern. Aber Verantwortlichkeitsattribution und Ursachenattribution sind zwei grundsätzlich unterschiedliche Handlungsweisen. Die Grenzverwischung ist hoch problematisch.

2.3 Die Suche nach »situationalen Kräften« als Verantwortlichkeitsvoreingenommenheit

Der Verweis auf »situationale Kräfte« kann ebenso voreingenommen erfolgen wie der Verweis auf personale Dispositionen, z. B. die Abschiebung der Verantwortlichkeit im Milgram-Experiment auf die Autorität. Das ist im übrigen korrigierbar! Wird dem Probanden explizit die Verantwortung übertragen (Milgram 1974) oder wird ihm durch ungehorsame Modelle (Milgram 1974; Mantell 1974) die Selbstverantwortlichkeit vor Augen geführt, scheinen die »situationalen Kräfte« plötzlich reduziert und die »Kräfte der Selbstverantwortlichkeit« gestärkt. Zustände der De-Individuation können als »situationale Kräfte« zur Verneinung persönlicher Verantwortlichkeit angeführt werden. Mit gleichem Recht kann objektive Selbstaufmerksamkeit (Duval & Wicklund 1972) gefordert werden. Wir können den Verweis auf »situationale Kräfte« einer Provokation ebenfalls als Voreingenommenheit deuten, die dem Provokateur die Verantwortung für die aggressive Vergeltung zuschreibt.

Außerdem sind in allen diesen Fällen einige eher »disponiert«, den situationalen Kräften zu erliegen als andere. Und es ist eine vordringliche Aufgabe der Pädagogischen und der Persönlichkeitspsychologie, solche dispositionellen Unterschiede aufzuzeigen und zu analysieren. Einige Hinweise haben wir in allen genannten Fällen.

Halten wir fest: Die dispositionelle Voreingenommenheit des Richters bezüglich der Verantwortlichkeit ist auf der Basis von Forschungsergebnissen nicht zu rügen. Er mag sich irren bezüglich der möglichen Häufigkeit des fraglichen Verhaltens in bestimmten Situationen. Welche Konsequenzen aus der Aufklärung dieses Irrtums zu ziehen sind, steht dahin: *Entschuldigung* oder *Pflichtbekräftigung* oder *Gesetzesänderung* oder neue *Erziehungsprogramme*. Man hat sich vor naturalistischen Fehlschlüssen zu hüten. Der Schluß vom Sein zum Sollen ist auch hier nicht möglich.

2.4 Verantwortlichkeitsübernahme und -zuschreibung: eine Frage der Festlegung, nicht der induktiven Erkenntnisbildung

Man nennt nicht selten die Begriffe Kausalattribution und Verantwortlichkeitsattribution im gleichen Atemzug. Eine Gleichsetzung ist problematisch, worauf auch Fincham & Jaspars (1980) hinweisen (»From man the scientist to man as

lawyer«). Die Rede von *Attributionsfehlern* im Zusammenhang mit Verantwortlichkeitsattribution (Bierbrauer 1978) zeugt davon.

Der Mensch als naiver und professioneller Wissenschaftler kann die Ursachen von Ausgängen aus einer Hypothesenmenge bei geeignetem methodischen Vorgehen ermitteln (Heider 1958; Jones & Davis 1965; Kelley 1971, 1973). Er kommt zu Seinsaussagen. Voreiliges Urteilen kann hier zu Fehlern führen.

Ursachenerklärung ist eine der Voraussetzungen des Urteilens über Verantwortlichkeit. Sie ist aber nicht mit diesem identisch. Verantwortlichkeit wird *nicht entdeckt wie eine Ursache*, sondern *gesetzt als eine Pflicht* und *festgestellt als Verletzung einer Pflicht*. Verantwortlichkeitszuschreibungen erschöpfen sich nicht in der *induktiven Erkenntnisgewinnung*, die vom Menschen als Wissenschaftler betrieben wird. Sie werden *definiert* in der Bindung von Pflichten an Positionen, und die Verletzungen solcher Pflichten werden im Einzelfall beurteilt.

Diese Beurteilungen werden problematisiert. Der Kläger und der Beklagte ringen um diese Entscheidung, vor Gericht und im übertragenen Sinn in der persönlichen Verarbeitung eines Vorkommnisses. Es geht darum, wer und in welchem Grad der Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit eine Pflicht verletzt hat, und es geht darum, ob die Nichtverletzung zumutbar gewesen ist, und darum, ob durch die Pflichtverletzung größerer Schaden verhindert wurde. Daß es mal schwieriger, mal weniger schwierig ist, der Pflicht zu genügen, den »situationalen Kräften« zu widerstehen, ist unbestreitbar. Was allenfalls diskutierbar ist, sind neue Konventionen über die Zumutbarkeit und Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung.

Es ist daher falsch, in diesem Bereich von dispositionellen *Attribuierungsfehlern* zu reden. Wer die Verantwortung tragen soll (und durch Schuldzuschreibung und Tadel wird das nur bekräftigt), das ist nicht im Sinne eines diagnostischen Prozesses zu entdecken, sondern zu entscheiden. Wer sie zu tragen hatte zur Zeit des Vorkommnisses, muß durch Festlegung vor diesem Zeitpunkt entschieden worden sein. *Was es zu entdecken* gibt, sind die Ausschlußgründe für Verantwortlichkeit: Unvorhersehbarkeit der Handlungsfolgen und Unzumutbarkeit der Pflichtforderung und eine krankhafte Geistesverfassung, die Zurechenbarkeit ausschließt.

3 Vorannahmen über Verantwortlichkeit in der wissenschaftlichen Psychologie

Die Psychologie favorisierte über Jahrzehnte naturwissenschaftliche Erklärungsmodelle, sie suchte nach nomologischen Gesetzen, nach hinreichenden, notwendigen oder beitragenden Bedingungen des Verhaltens und Erlebens. Aus Gesetzen der Form ($p \rightarrow q$) sollte Verhalten erklärt und prognostiziert werden.

Eine Erklärung des Verhaltens aus antezedierenden Bedingungen ist mit der

Zuschreibung von Verantwortlichkeit insofern unverträglich, als hierfür die Annahme einer freien Handlungsentscheidung Voraussetzung ist.

Im letzten Jahrzehnt wurde die Voreingenommenheit dieser wissenschaftlichen Grundmodelle erkannt und problematisiert. Neue Modelle wurden vorgeschlagen, z. B. ein »epistemologisches Subjekt« (Groeben & Scheele 1977), das Erkenntnisse über sich und seine Handlungssituationen zielführend in Handlungen umsetzt, und Handlungsmodelle (Werbik 1978), die eine nachdenkende, abwägende und entscheidende Person voraussetzen.

Dieser Wandel im Menschenbild hat Folgen. Es macht einen bedeutenden Unterschied, ob z. B. ein Problem als »Störung« in einem ätiologischen Bedingungsmodell interpretiert wird oder als Handlungsweise einer verantwortlichen Person, die auch anders handeln könnte, ob z. B. ein heranwachsendes Mädchen Magersucht »hat« oder ob das Ablehnen oder Erbrechen von Nahrung als Handlungsweise angesehen wird, die auch unterlassen werden kann. Vielleicht ist es im Einzelfall die richtige und auch wichtigste Intervention, einer »Patientin« zu vermitteln, daß ihr Verhalten keine Krankheit (medizinisches Begriffsangebot: anorexia nervosa) sei, sondern eine Handlungsweise, für die sie verantwortlich ist.

Diese Problematisierung beim Klienten kann als das eigentliche Ziel der Psychoanalyse verstanden werden. Durch Bewußtmachung von Motiven und Vermittlung von Einsicht in kompromißartige Konfliktlösungen soll ein Problem aus dem Status nicht zu verantwortender Krankheit (Neurose) herausgehoben werden, so daß Entscheidungen zwischen den Anforderungen des Es und des Überich getroffen werden können, die dann von der Person auch zu verantworten sind.

Es kann und soll nicht behauptet werden, daß die grundsätzliche Annahme der Freiheit des Handelns in allen Fällen angemessen ist, aber sie sollte immer in Betracht gezogen werden. Voreingenommenheiten sind aufzudecken, so daß eine Entscheidung zwischen Kausal- und Handlungsmodell getroffen wird, wo zuvor die Präferenz eines Modells als selbstverständlich angemessen galt. Eine Entscheidung kann unter Beachtung der Folgen, die sie hat, rational begründet werden. Die Entlastung von Verantwortlichkeit für eigenes Verhalten kann erwünschte und unerwünschte Folgen haben, die Zuschreibung von Verantwortung ebenfalls.

Jeder, der als Berater, Therapeut, Erzieher oder Richter tätig ist, hat immer wieder Wahlen zwischen Kausalmodellen oder Handlungsmodellen zu treffen. Er hat zu entscheiden, ob er das problematische Verhalten und Erleben eines Klienten oder eines Edukanden auf Determinanten zurückführt oder die Verantwortung der Person zuschreibt. Jeder sollte sich dieser Alternativen bewußt sein und der eigenen Voreingenommenheiten. Selbstverständlich hat jeder die getroffene Wahl zu verantworten. Aber welcher beratende Psychologe, welcher Erzieher oder welcher Richter möchte grundsätzlich auf den Anspruch verzichten, autonom handelnde Autorität zu sein, was impliziert, daß Urteile und

Ratschläge zu verantworten sind, auch wenn sie sich als falsch herausstellen sollten. Und warum möchte man unterstellen, dem Klienten, auch dem Edukanden käme nicht grundsätzlich der gleiche Anspruch zu?

Anmerkungen

- 1 Snyder bestreitet mit guten Argumenten die Allgemeingültigkeit dieser standpunktspezifischen Voreingenommenheit (Monson & Snyder 1977). Auch besteht die Möglichkeit, die standpunktspezifische Perspektive zu wechseln, indem man dem Beobachter die Identifikation mit dem Handelnden oder diesem über Video-Replay des Geschehens einen Beobachterstandpunkt nahelegen versucht (Storms 1973).
- 2 Wir haben in Deutschland ein Tatstrafrecht. Tätermerkmale gehen nicht offiziell in die strafrechtliche Beurteilung einer Tat ein, allenfalls über den Weg der Tatwiederholung. Faktisch aber gehen perzipierte Täterdispositionen deutlich in das Urteil ein (vgl. auch Dalbert & Montada 1982). Wie ein berühmter amerikanischer Rechtsanwalt sagte: Die wichtigste Aufgabe eines Verteidigers vor Gericht ist es, bei den Richtern Sympathie für den Täter zu wecken und darüber hinaus den Eindruck, daß das Opfer sein Unglück verdient habe.

Kurt Reusser

Die kognitive Wende in der Psychologie: Eine Annäherung an phänomenologische und geisteswissenschaftliche Problemstellungen

»Psychologen sind sich nicht darüber einig, was die von ihnen zusammengetragenen Fakten belegen. Das heißt nicht, daß sie nur über das Gebäude, das sie zu errichten wünschen, unterschiedlicher Meinung sind. Sie sind sich noch nicht einmal darüber schlüssig, was ein Gebäude ist. Sie sind sich also nicht nur über die Erklärung ihrer Ergebnisse uneinig, sondern auch darüber, wie eine solche Erklärung aussehen müßte. Folglich genügt es nicht, eine Theorie zu entwickeln, die die Fakten erklärt, sondern es ist *darüber hinaus notwendig, eine Theorie zu entwickeln, die den Typus der entwickelten Theorie rechtfertigt*«
(Deutsch 1960, zit. nach Mischel 1981, S. 230)

1 Die Spaltung der Psychologie nach 1900 und das Wieder- aufleben phänomenologischer und geisteswissenschaftlicher Problemstellungen in der Kognitiven Psychologie

Kein Physiker oder Chemiker würde es für nötig erachten, einen wissenschaftlichen Beitrag mit einem Kapitel über Methoden und Gegenstand seiner Wissenschaft einzuleiten oder abzuschließen. Unter der Gemeinschaft der Naturwissenschaftler herrscht in hohem Maße Einigkeit über den Gegenstand sowie über das grundlegende Korpus an wissenschaftlichen Denk- und Prüfverfahren. Nicht so in der Psychologie! Weder sind sich Psychologen heute einig, was eine gute psychologische *Theorie*, was eine *Erklärung* sei, noch welches die *Methoden* seien, welche zu brauchbaren theoretischen Vorstellungen führen. Bedeutet die Abkehr vom Behaviorismus bzw. die kognitive Wende einen fruchtbaren Paradigmenwechsel, ja einen Durchbruch zu einer wissenschaftlichen Basis, über welche in Kürze ein Konsens zu erreichen sein wird, oder bedeutet sie einen Rückfall in einen unfruchtbaren Mentalismus und Introspektionismus, wie Skinner (1978) überzeugt ist und mit den scharfsinnigsten Argumenten des radikalen Behavioristen darlegt?

Psychologische Forschungsprogramme sind getragen von (und belastet mit) wissenschaftstheoretisch-anthropologischen Voraussetzungen. So bedeutete das